

## Newsletter – Januar 2014

### Arbeits-, Pflege-, Wirtschafts- und Notarrecht

„In den Gerichtshöfen sollen die Gesetze sprechen und der Herrscher schweigen.“, so Friedrich II., der Alte Fritz (1712 bis 1786). Wir finden, dies ist ein gutes Motto für das Jahr 2014.

#### Arbeitsrecht:



Das Bundesarbeitsgericht hat in seinem Urteil vom 21. Januar 2014 (Az. 3 AZR 807/11) entschieden, dass Arbeitgeber von sich aus nicht dazu verpflichtet sind, Arbeitnehmer auf ihren **Anspruch auf eine Entgeltumwandlung** zu informieren.

Nach § 1a Absatz 1 Satz 1 BetrAVG kann der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber verlangen, dass von seinen künftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 vom Hundert der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung durch Entgeltumwandlung für seine betriebliche Altersversorgung verwendet werden.

In dem konkreten Fall verlangte ein Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Schadensersatz in Höhe von fast EUR 15.000,00 mit der Begründung, der Arbeitgeber habe es pflichtwidrig unterlassen, ihn auf seinen Anspruch auf Entgeltumwandlung nach § 1a BetrAVG hinzuweisen. Bei entsprechender Kenntnis seines Anspruchs hätte er 215,00 Euro seiner monatlichen Arbeitsvergütung in eine Anwartschaft auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung umgewandelt. Als Durchführungsweg hätte er die Direktversicherung gewählt.

Die Bundesrichter haben die Klage abgewiesen. Der Arbeitgeber ist weder nach § 1a BetrAVG noch aufgrund seiner Fürsorgepflicht verpflichtet, seine Arbeitnehmerr von sich aus auf einen Anspruch auf Entgeltumwandlung nach § 1a BetrAVG hinzuweisen. Der fehlende Hinweis stellt demnach keine Pflichtverletzung des Arbeitgebers dar.

## Wirtschaftsrecht:



**Eintragungen in der Wirtschaftsauskunftei SCHUFA** haben für die Betroffenen eine hohe praktische Relevanz. Insofern besteht ein großes Interesse für den Einzelnen nachzuvollziehen, auf welche Art und Weise seine Scoreberechnung zustande kommt. Der BGH hat sich in einer aktuellen Entscheidung (Urteil vom 28.01.2014, Az. VI ZR 156/13) zum Umfang einer SCHUFA-Auskunft geäußert.

Danach hat der Einzelne gegenüber der Wirtschaftsauskunftei SCHUFA keinen Anspruch darauf, ihm hinsichtlich einzelner Scorewerte Auskunft darüber zu erteilen, welche Merkmale zur Scoreberechnung in welcher Gewichtung eine Rolle spielen. Allerdings hat die SCHUFA Auskunft darüber zu erteilen, welche personenbezogenen, insbesondere kreditrelevanten Daten bei ihr gespeichert und in die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte eingeflossen sind.

Im zugrundeliegenden Sachverhalt machte die Klägerin gegen die beklagte Wirtschaftsauskunftei SCHUFA einen datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch geltend. Die Beklagte sammelt und speichert im Rahmen ihrer Tätigkeit personenbezogene Daten, die für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit der Betroffenen relevant sein können. Darüber hinaus erstellt sie, u.a. auch unter Berücksichtigung der hinsichtlich des jeweiligen Betroffenen vorliegenden Daten, sogenannte Scorewerte. Ein Score stellt einen Wahrscheinlichkeitswert über das künftige Verhalten von Personengruppen dar, der auf der Grundlage statistisch-mathematischer Analyseverfahren berechnet wird. Die von der Beklagten ermittelten Scores sollen aussagen, mit welcher Wahrscheinlichkeit der Betroffene seine Verbindlichkeiten vertragsgemäß erfüllen wird. Ihren Vertragspartnern stellt die Beklagte diese Scorewerte zur Verfügung, um ihnen die Beurteilung der Bonität ihrer Kunden zu ermöglichen. Der BGH entschied nun letztinstanzlich über den Umfang der zu erteilenden Auskunft durch die SCHUFA an die Betroffenen.

## Pflegerecht:



Das Oberlandesgericht Schleswig-Holstein hat mit einem Urteil vom 31.05.2013 (Az. 4 U 85/12) entschieden, dass der Heimträger seinem **Heimbewohner** einen **Schadenersatz** zu leisten hat, wenn vom Pflegeheimpersonal heißer Tee in Thermoskannen unbeaufsichtigt in einem Raum mit pflegebedürftigen und auch demenzkranken Heimbewohnern zurückgelassen wird, wenn sich eine im Rollstuhl sitzende pflegebedürftige Heimbewohnerin mit heißem Tee verbrüht.

Grundsätzlich ist ein Heimträger nicht verpflichtet, ständige Aufsicht über seine Pflegebedürftigen zu führen. Dies widerspräche dem Heimrecht, welches die Selbstständigkeit und die Selbstverantwortung des Bewohners zu wahren und zu fördern und er vor unzumutbarer Beeinträchtigung zu schützen hat.

Allerdings hat gegenüber Heimbewohnern der Betreiber Leistungen nach dem anerkannten medizinisch-pflegerischen Erkenntnisstand zu erbringen. Ferner trifft ihn eine Obhutspflicht im Zusammenhang mit übernommenen Pflegeaufgaben. Eine Pflichtverletzung ist (jedenfalls unter dem Gesichtspunkt des „voll beherrschbaren Risikobereichs“) dann anzunehmen, wenn sich der schädigende Vorfall in einer konkreten Gefahrensituation ereignet hat, der eine gesteigerte Obhutspflicht auslöste. Dann muss sich das Heim entlasten.

Eine Pflichtverletzung ist demgegenüber zu verneinen, wenn keine Anhaltspunkte für ein bevorstehendes Unfallgeschehen bestanden, etwa weil die Thermoskannen für die Heimbewohner unerreichbar gestanden hätten. Dies war hier aber nicht der Fall. Es war vielmehr voraussehbar, dass eine der Thermoskannen ergriffen und der Versicherten Tee eingeschenkt wird. Das Personal hätte dies bei Anwesenheit im Raum verhindern können und im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht auch müssen.

## Notarrecht:



Auch bei Pflegeunternehmen ist es häufige Praxis, die für den Betrieb benötigten Immobilien von einer **Immobilien-gesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts** zu halten und an die Betriebsgesellschaft, häufig eine Kapitalgesellschaft, zu verpachten. Wenn diese Gesellschaft bürgerlichen Rechts an einem Immobilienkaufvertrag beteiligt ist, stellen sich im Hinblick auf das Grundbuchverfahren eine Vielzahl von Fragen.

Problematisch ist regelmäßig der **Nachweis der Vertretungsmacht der Gesellschafter**. Das gesetzliche Grundmodell der Vertretung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts sieht nach § 709 BGB die gemeinschaftliche Vertretung vor. Hier-von kann im Gesellschaftsvertrag aber durchaus abgewichen und zum Beispiel jedem Gesellschafter Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden, was in der Praxis häufig der Fall ist. Eine solche Abweichung vom gesetzlichen Modell ist dem Grundbuchamt jedoch kaum wirksam gegenüber nachweisbar. Eine aktuelle Entscheidung des OLG Celle (Beschluss vom 14.05.2013, Az. 4 W 23/13) zeigt, dass bei der Beteiligung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts an einem Immobilienkaufvertrag nach wie vor Vorsicht geboten ist und nach Möglichkeit unab-hängig von der Vertretungsregelung im Gesellschaftsvertrag **sämtliche Gesellschafter an dem Vertrag beteiligt werden sollten**.

Bei Abweichungen von der gesetzlichen Regelung der gemeinschaftlichen Ver-tretungsberechtigung ist grundsätzlich ein grundbuchtauglicher Vertretungs-nachweis in der Form des § 29 Absatz 1 GBO erforderlich. Dies bedeutet den Nachweis der eintragungsrelevanten Erklärungen durch öffentlich oder öffent-lich beglaubigte Urkunden. Dieser Nachweis ist praktisch kaum zu erbringen. Im Hinblick auf diesen zu erbringenden Vertretungsnachweis genügt nach einer Entscheidung des OLG München selbst ein notariell beurkundeter Gesellschafts-vertrag nicht, da sich nach dessen Auffassung nie ausschließen lässt, dass es nach Beurkundung zu Änderungen des Gesellschaftsvertrages gekommen ist (OLG München, Beschluss vom 20.07.2011, Az. 34 Wx 131/10).

In der Praxis ist daher zu empfehlen, sich an die Vorgaben des BGH zu halten, der mit einer Entscheidung aus dem Jahr 2011 klargestellt hat, dass es für die Eintragung des Eigentumswechsels in das Grundbuch ausreicht, wenn die Ge-sellschaft bürgerlichen Rechts und ihre Gesellschafter in der notariellen Aufklas-

sungsverhandlung benannt sind und die für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts Handelnden erklären, dass sie deren alleinige Gesellschafter sind. Weitere Nachweise, insbesondere in der Form des § 29 GBO, hinsichtlich der Existenz der Gesellschaft, der Identität der Gesellschafter und der Vertretungsverhältnisse gegenüber dem Grundbuchamt bedarf es dann nicht (BGH, Beschluss vom 28.04.2011, Az. V ZB 194/10).

### Medien-, Urheber- & Wettbewerbsrecht:



Der Stofftierhersteller **Steiff** kann die **Anbringung eines Knopfes** oder eines Fähnchens mittels eines Knopfes am Ohr eines Stofftiers **nicht als Gemeinschaftsmarke schützen lassen**. Dies hat das Gericht der Europäischen Union EuG aktuell entschieden (Urteil vom 16.01.2014, Az. T-433/12). Dieser Anbringung fehle die Unterscheidungskraft, da sie es als solche dem europäischen Durchschnittsverbraucher nicht erlaubt, die betriebliche Herkunft des Stofftiers zu erkennen.

2010 meldete der klagende deutsche Stofftierhersteller Steiff beim beklagten Gemeinschaftsmarkenamt (HABM) sog. „Positionsmarken“ als Gemeinschaftsmarken an. Die Klägerin beanspruchte damit auf der Ebene der EU Schutz - im Sinne eines ausschließlichen Rechts - für einen glänzenden oder matten, runden Metallknopf, der im mittleren Bereich des Ohrs eines beliebigen Stofftiers, das Ohren aufweist, angebracht ist, und für ein mittels eines solchen Knopfes angebrachtes rechteckiges, längliches Stofffähnchen. Schutz wird weder für die bildlichen Darstellungen als solche noch für den Knopf oder das mittels eines Knopfes angebrachte Fähnchen als solche begehrt, sondern allein für die Anbringung des Knopfes und des Fähnchens mittels eines derartigen Knopfes im mittleren Bereich des Ohrs von Stofftieren.

Das HABM wies die Anmeldungen der Klägerin zurück, da den angemeldeten Marken die Unterscheidungskraft fehle. Sie erlaubten es den Verbrauchern nicht, die betriebliche Herkunft der Waren - d.h., dass es sich um ein Stofftier von Steiff und nicht um ein Stofftier eines anderen Herstellers handle - zu erkennen. Die Klägerin focht diese Entscheidungen des HABM mit ihrer Klage an und machte geltend, das HABM habe den Anmeldemarken zu Unrecht die Unterscheidungskraft abgesprochen. Das EuG wies die Klagen nunmehr ab.

## Über uns:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte ist eine bundesweit tatige Rechtsanwaltskanzlei. Unser Schwerpunkt ist das Wirtschaftsrecht. Wir beraten und vertreten Unternehmen und Einzelpersonen vor Behörden und Gerichten insbesondere im Arbeitsrecht, Pfl gerecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, M&A-Geschäft sowie im Gewerblichen Rechtsschutz.

Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben über die grundständige Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lösung für unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte arbeitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Außerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Metropole Ruhr“, dem führenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmäßig Seminarveranstaltungen für Unternehmen und Fachverbände zu ausgewählten Themen an.

### **Rückfragen? Beantworten wir gerne persönlich.**

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte  
Hellweg 2  
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0  
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail: [kontakt@ulbrich-kaminski.de](mailto:kontakt@ulbrich-kaminski.de)

[www.ulbrich-kaminski.de](http://www.ulbrich-kaminski.de)